

Neue Informationspflichten für Handwerksbetriebe, Sachverständige etc.

Mit der [Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung](#) ist am 17.05.2010 eine weitere Regelung in Kraft getreten, die Dienstleistern zusätzliche Informationspflichten auferlegt. Bei Verstößen droht ein **Bußgeld**.

Wer ist betroffen?

Unter „Dienstleistern“ versteht die Verordnung Handwerker, Sachverständige, Einzelhändler, Rechtsanwälte und viele mehr.

Bislang ungeklärt ist, ob Gesundheitshandwerker von den Pflichten erfasst werden. Um eventuelle Bußgelder zu vermeiden raten wir bis zur abschließenden Klärung auch Betrieben aus diesem Bereich den Informationspflichten nachzukommen.

Wer muss informiert werden?

Die Informationen sind dem „Dienstleistungsempfänger“, also dem Auftraggeber/Kunden zur Verfügung zu stellen.

Wie ist zu informieren?

Die Verordnung eröffnet verschiedene Möglichkeiten. Wir empfehlen:

- ➔ Die Informationen in den eigenen Internetauftritt einzustellen und dem Auftraggeber die Webadresse zukommen zu lassen oder
- ➔ die Informationen in einem Schreiben zusammenzufassen oder
- ➔ wenn der Vertragsschluss und/oder die Dienstleistung in der Werkstatt, dem Verkaufsräum oder Büro stattfindet, die Informationen schriftlich zusammenzufassen und in diesen Räumen an leicht zugänglichen Stellen auszuhängen

Wann muss informiert werden?

Vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages. Wenn kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird vor Erbringung der Dienstleistung.

Die Aushändigung des Informationsblattes/der Webadresse sollte dokumentiert und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend schriftlich angewiesen werden.

Worüber müssen Auftraggeber immer informiert werden?

- ➔ Familienname und Vorname des Dienstleisters, Firmenname unter Angabe der Rechtsform
- ➔ Anschrift des Unternehmens, Telefonnummer und Faxnummer oder E-Mail-Adresse
- ➔ Wenn ein meisterpflichtiger Beruf (Anlage A der Handwerksordnung) oder eine Tätigkeit als Sachverständiger ausgeübt wird: Name und Anschrift der zuständigen Handwerkskammer, Meistertitel und die Mitteilung, dass dieser in der Bundesrepublik Deutschland verliehen wurde. Gegebenenfalls auch Information über die Mitgliedschaft in einer Innung.
- ➔ Die „wesentlichen Merkmale der Dienstleistung, sofern sich diese nicht aus dem Zusammenhang ergeben“. (Meistens wird sich bereits aus dem Namen ergeben, welche Dienstleistungen angeboten werden. Dann ist eine gesonderte Aufführung der Tätigkeit nicht erforderlich. So ist aus sich heraus klar, dass ein „Malergeschäft“ Malerarbeiten ausführt.)
- ➔ Preisangaben. Ist es nicht möglich für die Dienstleistung im Vorhinein einen genauen Preis mitzuteilen, sind die näheren Einzelheiten der Berechnung oder ein Kostenvoranschlag zur Verfügung zu stellen.

Gegebenenfalls:

- ➔ Umsatzsteueridentifikationsnummer
- ➔ Nummer im Handelsregister, Partnerschaftsregister und/oder Genossenschaftsregister unter Angabe des Registergerichts
- ➔ Allgemeine Geschäftsbedingungen (z.B. VOB/B)
- ➔ Wiedergabe von Vertragsklausel, die eine Regelung über das auf den Vertrag anzuwendende Recht oder den Gerichtsstand enthält
- ➔ Garantien, soweit diese über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehen
- ➔ Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung insbesondere deren Namen, Anschrift und räumlichen Geltungsbereich. (Umstritten ist, ob auch Angaben zu Betriebs haftpflichtversicherungen erforderlich sind. Vorsorglich sollten entsprechende Angaben gemacht werden.)

Worüber muss auf Anfrage informiert werden?

Die in der Verordnung aufgeführten Informationspflichten, die auf Anfrage zu erteilen sind, dürften in der Praxis der Handwerksbetriebe nur hinsichtlich folgender Punkte von Relevanz sein:

- ➔ Angaben zu einem außerordentlichen Streitschlichtungsverfahren, insbesondere zum Zugang zum Verfahren und über dessen Voraussetzungen, wenn der Betrieb einer Vereinigung angehört, die ein solches Verfahren vorsieht (relevant z.B. für Kfz-Gewerbe, Baugewerbe).
- ➔ Verhaltenskodizes, denen sich der Handwerksbetrieb unterworfen hat, mit Webadresse, unter der diese abgerufen werden können sowie der Sprache, in der diese vorliegen (relevant für zertifizierte Betriebe).

Weitere Fragen?

Da viele Fragen rund um die Dienstleistungspflichtenverordnung noch nicht geklärt sind, ist vorliegendes Merkblatt nur als allgemeine Information zu verstehen. Die in diesem enthaltenen Hinweise sind nicht rechtsverbindlich.

Wir raten, dass Sie sich in Zweifelsfällen frühzeitig an Ihre Berater in den Handwerkskammern und Innungen wenden.